



DFS Deutsche Flugsicherung

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH . Postfach 1243 . 63202 Langen

Gegen Postzustellungsurkunde



Ihr Zeichen

Ihr Ansprechpartner

Ihre Nachricht vom
15.01.2019

Telefon
06103 707 -

Unser Zeichen
VR/R TZ 3-5/19

Telefax
06103 707

Datum
07.02.2019

E-Mail

Ihr Antrag vom 15.01.2019 auf Informationszugang zu Nachrichten für Luffahrer

Sehr geehrter Herr

Ihren Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen hinsichtlich Nachrichten für Luftfahrer (NfL) vom 15.01.2019 haben wir erhalten. Unter Bezugnahme hierauf ergeht folgende Entscheidung:

Ihr Antrag auf Informationszugang wird abgelehnt.

Gründe:

Ein Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen nach § 3 Abs. 1 des Umweltinformationsgesetzes des Bundes (UIG) ist vorliegend nicht gegeben.

Zunächst ist die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) keine informationspflichtige Stelle i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG. Zwar können gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG auch juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, informationspflichtige Stelle i.S.d. oben genannten Vorschrift sein. Die Beleihung der DFS mit hoheitlichen Befugnissen erstreckt sich gemäß §§ 31 b Abs. 1, 27 c Abs. 2 Nr. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS-Campus
63225 Langen
Telefon 06103 707 - 0
Telefax 06103 707 - 1396
Sitz der Gesellschaft: Langen/Hessen
Amtsgericht Offenbach/Main, HRB 34977

Vorsitzende des Aufsichtsrats:
Dr. Martina Hinricher
Geschäftsführer:
Prof. Klaus-Dieter Scheurle (Vors.),
Dr. Michael Hann,
Robert Schickling
Internet: www.dfs.de

Commerzbank Offenbach
BLZ 505 400 28 Konto 421 5737 00
IBAN DE24 5054 0028 0421 5737 00
BIC [SWIFT] COBADEFF
Deutsche Bank Frankfurt
BLZ 500 700 10 Konto 091 6734 00
IBAN DE66 5007 0010 0091 6734 00
BIC [SWIFT] DEUTDEFF

ODDO BHF Aktiengesellschaft
BLZ 500 202 00 Konto 15 0012 09
IBAN DE86 5002 0200 0015 0012 09
BIC [SWIFT] BHFDEFF
Helaba Frankfurt
BLZ 500 500 00 Konto 48 1480 01
IBAN DE80 5005 0000 0048 1480 01
BIC [SWIFT] HELADEF



i.V.m. § 1 der Verordnung über die Beauftragung eines Flugsicherungsunternehmens ausschließlich auf Flugverkehrsdienste. Die Veröffentlichung von NfL sind jedoch gem. §§ 17 Nr. 1, 19 Abs. 1 lit. a) Flugsicherungsdurchführungsverordnung dem Flugberatungsdienst nach § 27c Abs. 2 Nr. 5 LuftVG zuzuordnen. Dieser Dienst stellt gemäß § 27c Abs. 2 Satz 3 LuftVG jedoch keine hoheitliche Aufgabe dar und wird zu Marktbedingungen als privatwirtschaftliche Dienstleistung erbracht. Damit handelt die DFS bei Veröffentlichung der NfL nicht hoheitlich.

Gänzlich unabhängig davon, ist auch schon das Vorliegen von Umweltinformationen i.S.d. UIG im vorliegenden Fall zweifelhaft. Ihr Antrag, der auf einen generellen Zugang zu sämtlichen NfL gerichtet ist, lässt nicht erkennen, dass hiervon nur solche NfL mit Bezug zu Umweltinformationen erfasst sein sollen. Auch aus diesem Grund ist das UIG vorliegend nicht einschlägig.

Ein Anspruch auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes (IFG) besteht vorliegend ebenfalls nicht. Denn unabhängig davon, ob die DFS vorliegend überhaupt als informationspflichtige Stelle i.S.d. IFG anzusehen ist bzw. amtliche Informationen i.S.d. IFG von Ihrem Antrag umfasst werden, kann Ihr Antrag gem. § 9 Abs. 3 IFG abgelehnt werden, sofern der Antragsteller sich die begehrten Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann. Das ist hier der Fall. Die Nachrichten für Luftfahrer werden durch die Firma R. Eisenschmidt GmbH (Postanschrift: Flugplatz 1, 63329 Egelsbach) vertrieben, sodass die von Ihnen begehrten Informationen frei zu einem allgemein üblichen Marktpreis erworben werden können. Der Allgemeinzugänglichkeit steht es – abweichend von Ihrer Auffassung – insbesondere nicht entgegen, wenn die Informationen nur gegen Entgelt erhältlich sind. Die Kostenlosigkeit des Informationszugangs ist keine Voraussetzung für die Allgemeinzugänglichkeit einer Informationsquelle. Die Ablehnung Ihres Antrags auf Informationszugang ist vorliegend mithin rechtmäßig, insbesondere auch als verhältnismäßig, anzusehen.



Ein Anspruch auf Grundlage des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG) ist nicht gegeben, da NfL keine gesundheitsbezogenen Verbraucherinformationen i.S.d. VIG darstellen.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist Ihr Antrag daher insgesamt abzulehnen.

Wir bedauern, Ihnen keine günstigere Nachricht zukommen lassen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

Rechtsabteilung (VR/R)

Syndikusrechtsanwalt

Syndikusrechtsanwältin

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Bereich VR/R, Am DFS-Campus 10, 63225 Langen erheben.